



## Förderbekanntmachung

**REGIONALE Südwestfalen – Projekte für eine digitale,  
nachhaltige und authentische Zukunft in Südwestfalen**

# 1. Zusammenfassung

Südwestfalen ist Industrieregion Nummer 1 in Nordrhein-Westfalen mit 80.000 Unternehmen. Von diesen sind 150 weltmarktführend und behaupten sich im globalisierten Wettbewerb. Gleichzeitig ist Südwestfalen die bundesweit größte Naturparkregion. Ihre naturräumlichen sowie touristischen Qualitäten ergänzen die industrielle Stärke nachhaltig.

Diese ländliche und gleichzeitig industriestarke Region befindet sich in einem räumlichen und wirtschaftlichen Transformationsprozess, um in Zukunft nachhaltige und wettbewerbsfähige Strukturen in der Region zu sichern.

Seit 25 Jahren verfügt Nordrhein-Westfalen mit dem Instrument der REGIONALEN über einen bundesweit einzigartigen Ansatz zur Förderung regionalisierter Strukturpolitik. Die REGIONALEN gestalten den Strukturwandel in ihren Regionen entsprechend ihrer regionalen Stärken und Herausforderungen. Über einen regionalen Qualifizierungsprozess entwickeln sie gemeinsam mit regionalen Akteurinnen und Akteuren, wie Kommunen, Unternehmen, Verbänden, Vereinen und Privaten themenübergreifende, integrierte Strategien und Projekte für Zukunftsfragen.

Die Region Südwestfalen hat im Wettbewerb 2016 ein regionales Entwicklungskonzept vorgelegt, das Digitalisierung, Nachhaltigkeit und regionale Authentizität in Südwestfalen mit seinen besonderen regionalen Verflechtungen in überzeugender Weise behandelt. Aufgrund der besonderen strukturpolitischen Bedeutung der REGIONALE wird für Projekte in Südwestfalen diese Förderbekanntmachung veröffentlicht und somit ein Zugang zu EU-Mitteln aus dem EFRE.NRW 2021-27 ermöglicht. Die Projekte werden im Rahmen eines mit der REGIONALE-Agentur abgestimmten EFRE-Qualifizierungs- und Auswahlverfahrens ausgewählt.

Sie tragen zu dem Spezifischen Ziel 1 "Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortgeschrittener Technologien", dem Spezifischen Ziel 2 "Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden" sowie dem Spezifischen Ziel 8 "Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft" bei.

## 2. Zielsetzung

Mit der REGIONALE 2025 will Südwestfalen die Chancen der Digitalisierung nutzen, um die Herausforderungen einer industriestarken ländlichen Region beispielhaft anzugehen und die Qualitäten nachhaltig sowie qualitativ weiterzuentwickeln. Mit den Bedürfnissen der Menschen im Fokus und der Programmatik der Südwestfalen-DNA (digital-nachhaltig-authentisch) entwickelt Südwestfalen in der REGIONALE 2025 Lösungen für eine nachhaltige Stärkung des Raumes im umfassenden Sinn. Dies bezieht ökonomische, ökologische sowie soziale Fragestellungen ein und bringt dabei ganz bewusst die Blickwinkel der jungen Menschen ein.

Drei Handlungsfelder mit je drei Themenbereichen sind von besonderer struktureller Bedeutung: Das Handlungsfeld „Raum gestalten“ umfasst Vorhaben der smarten Stadt- und Dorfentwicklung sowie innovativer Mobilität. Das soziokulturelle Miteinander steht im Mittelpunkt des Handlungsfeldes „Gesellschaft stärken“. Das dritte Handlungsfeld „Wirtschaft und Arbeit weiterentwickeln“ konzentriert sich auf Projektansätze, die sich den regionalen Ressourcen als „Wertschätze“ und der Digitalisierung als Chance für Menschen und Unternehmen widmen.

Im Rahmen dieser Handlungsfelder werden die zentralen Zukunftsfragen und Herausforderungen behandelt:

- Gestaltung industrieller Transformationsprozesse im engen Zusammenspiel von Unternehmen und Hochschulen und Aufbau entsprechender Kompetenzen und Spezialisierungen;
- Entwicklung innovativer, digitalisierter Prozesse und Instrumente, die in der Breite von Wirtschaft, Hochschulen, Verwaltung und Bürgerschaft wirken und neue Perspektiven stiften;
- Stärkung von Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz im wirtschaftlichen Handeln und bei der Gestaltung von Mobilität;

Diese zentralen Herausforderungen greifen die spezifischen Ziele im EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 auf.

Im Rahmen dieser Förderbekanntmachung für die Region Südwestfalen sollen daher Projektideen gefördert werden, welche mindestens eine der nachfolgenden Zielsetzungen verfolgen:

### **Maßnahme 1.2 Forschungsinfrastruktur**

Zielsetzung dieser Maßnahme

Hier steht der Ausbau der Infrastruktur im Bereich von Forschung und Innovation (F&I) und der Kapazitäten für die Entwicklung von F&I-Spitzenleistungen in Südwestfalen im Vordergrund. Dabei stehen umsetzungsorientierte Forschung an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Kompetenz- und Anwendungszentren im Rahmen von Kooperationsmodellen mit Unternehmen im Fokus. Auch von der Wirtschaft getragene Zentren für angewandte Forschung, Entwicklung und Innovation können unterstützt werden. Die Einrichtungen müssen mit der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, und ggf. weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren zusammenarbeiten und die Ergebnisse ihrer Forschung in geeigneter Weise multiplizieren. Gefördert werden Investitionen in den Aufbau und die Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung sowie projektbezogene Sachausgaben der o.g. Einrichtungen. Weiterhin können projektbezogene Ausgaben für ein begleitendes umsetzungsorientiertes FuE-Vorhaben bewilligt werden, sofern es bereits bestehende oder die im Projekt geförderten Forschungsinfrastrukturen stärkt. Bei Gemeinschaftseinrichtungen bzw. von der Wirtschaft (mit-)getragenen Zentren sind die Unternehmen mit angemessenen eigenen Beiträgen zu beteiligen.

## **Maßnahme 1.4 Wissens- und Technologietransfer**

### Zielsetzung dieser Maßnahme

Der Wissens- und Technologietransfer zwischen öffentlichem und privatem Sektor soll auf regionaler Ebene gestärkt werden. Dabei sollen insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen stärker in das aktuelle Forschungs- und Innovationsgeschehen integriert werden, um den Austausch innerhalb der Region zu vertiefen. Die Projekte sollen als Treiber und Initiatoren wirken, um Zukunftsthemen zu identifizieren, das Arbeiten in regionalen, nationalen und internationalen Wertschöpfungsketten zu organisieren sowie die Innovationskraft von Regionen und den regionalen Wissens- und Technologietransfer zu stärken, Synergieeffekte durch gemeinsame Nutzung von Ressourcen zu optimieren, interdisziplinäre Zusammenarbeit anzustoßen und Marktpotenziale zu erschließen.

Perspektivisch wird so den regionalen Akteurinnen und Akteuren die Möglichkeit gegeben, den Know-how-Transfer von Hochschulen zur Wirtschaft zu verbessern und nachhaltig das Innovationsgeschehen auf beiden Seiten auszubauen, um so Strahlkraft innerhalb der Region und über die Region hinaus zu entwickeln. Diese projektbezogenen Aktivitäten der Netzwerke sollen sich auf die Innovationsfelder der Regionalen Innovationsstrategie NRW konzentrieren. Insbesondere wird hier die Chance gesehen, regionale, nationale und internationale Vernetzung von Unternehmen einschließlich Startups mit weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren zu unterstützen. Im Fokus stehen Tätigkeiten, wie die Informationsbeschaffung und -vermittlung, Kommunikation, Vernetzung, Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch sowie regionale Cluster-Aktivitäten. Für den Auf- und Ausbau von Output-orientierten regionalen Netzwerken sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen als Innovationstreiber von besonderer Bedeutung.

Die im Rahmen dieser Maßnahme beantragten Projekte müssen darlegen, wie die Ziele:

- Stärkung der regionalen Wirtschaft durch Wissenstransfers,
  - nachhaltiger Ausbau und Stärkung der Innovationsfähigkeit von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie
  - Ausbau und Stärkung von innovations- und technologieorientierten Kompetenzfeldern
- erreicht werden sollen.

Um die regionale Bedeutung und Wirkung der Vorhaben sicherzustellen, sollen sich Projekte im Rahmen dieser Maßnahme auf eine regionale Raumkulisse von mindestens zwei Kreisen beziehen. Eine Überschneidung von Teilregionen sowie flexible Raumkulissen sind bei unterschiedlichen Projektideen zulässig. Ferner müssen die Vorhaben im Einklang mit der regionalen Innovationsstrategie stehen und die für das Vorhaben relevanten regionalen Akteurinnen und Akteure sowie Stakeholder sollen auf geeignete Weise in das Projekt eingebunden werden.

## **Maßnahme 2.1 Entwicklung Digitaler Geschäftsmodelle, Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren**

Zielsetzung dieser Maßnahme

Mit der Maßnahme 1 „Entwicklung Digitaler Geschäftsmodelle, Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren“ sollen nordrhein-westfälische Unternehmen bei der digitalen und nachhaltigen Transformation unterstützt werden. Digitalisierung ist eine wesentliche Triebkraft, um Nordrhein-Westfalen zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas zu transformieren. Gefördert werden Projekte, in denen konkrete Herausforderungen der digitalen und nachhaltigen Transformation („Twin Transformation“) gelöst werden. Voraussetzung für eine Förderung ist die Mitwirkung mindestens eines Unternehmens, das die zu lösende Herausforderung definiert und an der Lösung mitarbeitet. Projektbestandteil soll immer auch eine Datenverwertungsstrategie sein mit dem Ziel, ein digitales Geschäftsmodell aufzubauen. Vor diesem Hintergrund werden Investitionen in digitalisierungsspezifische Hard- und Software sowie projektbezogene Beratungs-, Entwicklungs- und Umsetzungsdienstleistungen gefördert. Unternehmen, die die zu lösende Herausforderung definieren, müssen keine Fördergelder beantragen, aber verbindlich ihre Mitwirkung im Projekt zusichern.

## **Maßnahme 8.3 Circular Economy**

Zielsetzung dieser Maßnahme

Ressourcenschonung und der Aufbau einer Circular Economy. In Südwestfalen sollen innovative Ansätze zu Wieder- und Weiterverwendung, Reparatur, Remanufacturing und Recycling, die Innovationsimpulse in die gesamte Wertschöpfungskette geben, sowie Produktdesign-Ansätze und neue Geschäftsmodelle gefördert werden, die dazu beitragen, systemische Kreislaufinnovationen hervorzu- bringen (R-Strategien). Neue Produkte sollen bereits über das Design und den Produktionsprozess so angelegt sein, dass sie schadstoffarm, langlebig und reparierbar sind sowie die eingesetzten Rohstoffe am Ende ihrer Gebrauchphase/ ihres Lebenszyklus als Werkstoffe wiedereingesetzt werden können. Auch diese Vorhaben sollen konkret zur Ressourceneinsparung, Abfallvermeidung und zur Schließung von Stoffkreisläufen beitragen.

Es sollen gefördert werden:

- Innovative Maßnahmen zur Wieder- und Weiterverwendung, Reparatur, Refurbishment, Remanufacturing und Recycling;
- Zukunftsweisende zirkuläre Produktdesign-Ansätze und Geschäftsmodelle sowie die Umgestaltung von Produkten nach Eco-Design-Gesichtspunkten für mehr Ressourceneffizienz;
- Circular-Economy-Ansätze auf kommunaler Ebene (Circular Cities)

## **3. Teilnahme**

### **3.1 Teilnahmeberechtigte**

Teilnahmeberechtigt ist, wer zu einer der folgenden Zielgruppen gehört:

- Kleine und mittlere Unternehmen
- Kommunen (außer bei SZ1)
- Kommunale Unternehmen und Einrichtungen
- Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- Kammern, Vereine und Stiftungen

und seinen Sitz oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen hat.

### **3.2 Teilnahmevoraussetzungen**

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderempfehlung umsetzen zu können.
- Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden, es sei denn diese dienen der erforderlichen Kofinanzierung der EU-Mittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Das Vorhaben muss vorwiegend im REGIONALE Raum durchgeführt und verwertet werden und in die REGIONALE eingebunden werden können.
- Das Vorhaben soll mit regionalen Akteurinnen und Akteuren anhand themenübergreifender, integrierter Strategien entwickelt worden sein.
- Die Vorhabenbeschreibungen müssen die Zuordnung zu einem der unter 2 dargestellten Förderbereiche erlauben. Sie müssen in diesen Themenfeldern zum Erreichen der Ziele beitragen. Dies soll anhand quantitativer beziehungsweise qualitativer Angaben unterlegt werden, die eine Bewertung in den unter 4. genannten Kategorien ermöglicht.
- Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.
- Infrastrukturvorhaben müssen so errichtet werden, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass die von dem Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen.

## 4. Auswahlkriterien

Die Auswahlentscheidung erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

Die Vorhaben müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen.

Die Vorhabenbeschreibung soll anhand quantitativer beziehungsweise qualitativer Angaben unterlegt werden, die eine Bewertung in den hier genannten Kategorien ermöglicht.

<b>Bitte beachten Sie, dass Ihr Projekt anhand folgender Kriterien vom Begutachtungsausschuss bewertet wird</b>	<b>%</b>
Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie	10
Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens	10
Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	20
<b>Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden Kriterien des spezifischen Ziels (SZ) Ihrer Maßnahme:</b>	<b>%</b>
<b>1.2 Forschungsinfrastruktur</b>	
Beitrag des Vorhabens zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen	20
Innovatives und wirtschaftliches Potenzial des Vorhabens	20

oder

<b>1.4 Wissens- und Technologietransfer</b>	
Beitrag des Vorhabens zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen	20
Innovatives und wirtschaftliches Potenzial des Vorhabens	20

oder

<b>2.1 Entwicklung Digitaler Geschäftsmodelle, Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren</b>	
Beitrag des Vorhabens zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen	20
Innovatives und wirtschaftliches Potenzial des Vorhabens	20

oder

8.3 Circular Economy	
Beitrag zu einer innovativen und nachhaltigen Ressourcenwirtschaft	20
Beitrag zur Einsparung wirtschaftlich relevanter Rohstoffe, Materialien und Energie	20

<b>Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden weiteren Kriterien</b>	
	%
Beitrag des Vorhabens zur Strategie der REGIONALE Südwestfalen	20

## 5. Förderempfehlung

Die eingegangenen Unterlagen werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet. Vollständige Unterlagen, bei denen alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden und somit ein abschließendes Votum ermöglichen, werden dem Begutachtungsausschuss vorgelegt. Ihm gehören Sachverständige an, die fachlich auf dem Gebiet qualifiziert, nicht befangen, unabhängig sowie persönlich geeignet und erfahren sind.

**Ein positives Votum des Begutachtungsausschusses entspricht einer Förderempfehlung, ist aber noch keine Förderzusage.**

Daher dürfen bis zur Bewilligung bzw. Genehmigung nur projektbezogene Verträge über Planungsleistungen nach HOAI bis einschließlich Leistungsphase 6 geschlossen werden.

Alle Teilnehmenden des Wettbewerbs werden im Nachgang der Sitzung des Begutachtungsausschusses durch die Innovationsförderagentur NRW über das Ergebnis der Sitzung informiert.

Die Teilnehmenden erklären im Falle einer Förderempfehlung durch den Begutachtungsausschuss ihr Einverständnis, dass ihre Namen und der Titel des Vorhabens, ggfs. auch eine Kurzbeschreibung, von der Landesregierung veröffentlicht werden dürfen.

## 6. Verfahren und weiteres Vorgehen

### 6.1 Fristen und Termine

Einreichungsrunde	1	bis 01.09.2023
Einreichungsrunde	2	bis 01.03.2024
Einreichungsrunde	3	bis 01.09.2024
Einreichungsrunde	4	bis 01.03.2025
Einreichungsrunde	5	bis 01.09.2025

#### Weitere Angaben zur Einreichung

Alle Aufrufe des EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 werden auf der Homepage unter folgendem Link veröffentlicht <http://www.efre.nrw.de/foerderbekanntmachungen>.

Für das Jahr 2026 ist eine weitere Einreichungsrunde möglich, wenn die Fördermittel noch nicht ausgeschöpft sind.

Weitere Informationen zu Terminen und Fristen können unter folgendem Link eingesehen werden:

[www.regionale-suedwestfalen.com/](http://www.regionale-suedwestfalen.com/)

## 6.2 Einreichung

Der REGIONALE-Aufruf „Südwestfalen“ sieht ein zweistufiges Verfahren vor. Die Einreichung von Projektskizzen erfolgt über die Internetseite:

<https://efre.ecoh.nrw.de/>

Vor der Einreichung sollte die Beratung der Bezirksregierung Arnsberg, der REGIONALE-Agentur oder der Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW) wahrgenommen werden.

## 6.3 Beratung und Ansprechpersonen

### Zuständige durchführende Stelle:

Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg

### Die Beratung erfolgt durch:

Martin Roderfeld (Bezirksregierung Arnsberg)  
Telefon: 02931 / 82-2742  
E-Mail: martin.roderfeld@bra.nrw.de

Carla Cruse (Bezirksregierung Arnsberg)  
Telefon: 02931 / 82-2785  
E-Mail: carla.cruse@bra.nrw.de

Pia Franzen (Innovationsförderagentur NRW)  
Telefon: 02461 / 61 84020  
E-Mail: kontakt.in.nrw@fz-juelich.de

Dr. Stephanie Arens (Südwestfalen Agentur GmbH)  
Telefon: 02761 / 83511 20  
Email: s.aren@suedwestfalen.com

## **6.4 Informationen zum Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren**

Für die zur Förderung empfohlenen Beiträge schließt sich ein reguläres Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren an. Den Antragstellenden wird hierzu eine qualifizierte Beratung angeboten. Die prüffähigen Unterlagen sind nach der schriftlichen Aufforderung innerhalb von drei Monaten einzureichen. Sofern das Vorhaben genehmigungspflichtige Baumaßnahmen enthält, sind diese spätestens zwei Monate nach Erteilung der Baugenehmigung einzureichen.

Werden die vollständigen Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht oder binnen zwölf Monaten nach Bewilligung zur Antragstellung die erforderlichen Baugenehmigungen nicht erteilt, erlischt die Förderempfehlung.

### **Förderquote:**

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden, von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens in Abhängigkeit von den beihilferechtlichen Vorschriften ab. Grundsätzlich können Vorhaben in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der Förderung mit **bis zu maximal 90%** der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

**Die Antragsstellung, die Auszahlung der Fördermittel und der Verwendungsnachweis werden über das Portal EFRE.NRW.Online abgewickelt. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar: <https://efre.ecoh.nrw.de/>.**

## 6.5 Rechtliche Grundlagen

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV, VVG zur LHO), RdErl. d. Finanzministeriums vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 445).
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 117 vom 30. Juni 2023, S.1)
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S.3) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem EFRE/JTF-Programm NRW (EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW, EFRE/JTF RRL NRW) vom 07. Oktober 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 871).
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S.159), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2022/2039 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 23).
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S.60).

Für alle Rechtsgrundlagen/ Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

## **Weitere rechtliche Grundlagen**

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich (FEI-Richtlinie) vom 23. Dezember 2022 (MBl. NRW 2023 S.10).
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 10.06.2022

## 7. Disclaimer / Impressum

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

### **Impressum:**

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf  
Telefon: 0211-8618-50  
Telefax: 0211-86185-4444

### **Redaktion:**

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf  
Telefon: 0211-8618-50  
Telefax: 0211-86185-4444

### **Bildnachweis:**

Südwestfalen Agentur GmbH

### **Stand:**

26.7.2023